

Umfahrung Mellingen: Bundesgericht gibt Umweltverbänden Recht

Das Bundesgericht hat entschieden, dass für beide Abschnitte der Umfahrung Mellingen aufgrund des grossen Verlusts an Fruchtfolgefleichen eine Richtplananpassung notwendig ist. Es weist auch den Abschnitt 2 an die Regierung zurück, nachdem das Aargauer Verwaltungsgericht das bereits für den Abschnitt 1 gemacht hatte.

Das Bundesgericht hatte zu beurteilen, ob die mit der Umfahrung Mellingen verbundene Verminderung der Fruchtfolgefleichen auch für den Abschnitt 2 einen Richtplanbeschluss des Grossen Rats des Kantons Aargau voraussetzt. Das Aargauer Verwaltungsgericht hatte dies für den Abschnitt 1 bereits bejaht und diesen an den Regierungsrat zurückgewiesen. Die Beschwerde gegen den Abschnitt 2 hatte das Verwaltungsgericht erstaunlicherweise abgewiesen, obwohl die Fruchtfolgefleichen-Problematik für beide Abschnitte die gleiche war.

Das Bundesgericht folgte nun den Umweltverbänden, und wies auch den Abschnitt 2 an die Regierung zurück: Die Abschnitte 1 und 2 seien als ein Gesamtvorhaben (Umfahrung Mellingen) zu betrachten. Da für beide Abschnitte Fruchtfolgefleichen in Anspruch genommen würden, müssten beide Abschnitte zur Überarbeitung der Planung an den Regierungsrat zurückgewiesen werden. Das Bundesgericht hält im Urteil fest: Das Verwaltungsgericht habe «die Vorgaben des kantonalen Richtplans in willkürlicher Weise missachtet» und sich «in einen unauflösbaren Widerspruch gesetzt».

Umgehung Richtplananpassung

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (BVU) wollte sich um die Schaffung der notwendigen Richtplangrundlage drücken und argumentierte im Bundesgerichtsverfahren mit dem sogenannten «Nettoprinzip». Anstatt die notwendige Richtplananpassung dem Grossen Rat vorzulegen, wollte es nachträglich mit einer Nebenbestimmung in der Projektgenehmigung die Schaffung von neuen Fruchtfolgefleichen erreichen und damit den Nettoverbrauch an Fruchtfolgefleichen unter die für eine Richtplananpassung massgebende Limite von 3 Hektaren bringen. Auf eine konkrete Festlegung und Sicherung der Aufwertungsflächen und eine entsprechend genaue Saldoberechnung verzichtete das BVU jedoch. Diesem Vorhaben erteilte das Bundesgericht eine deutliche Abfuhr. Dabei liess das Gericht offen, ob das vom Kanton angerufene «Nettoprinzip» allenfalls sogar grundsätzlich rechtswidrig ist.

Weitere Verzögerungen

Damit befindet sich das gesamte Projekt der Umfahrung Mellingen wieder zurück auf Feld Eins. Der Kanton hat nun die Chance, über die Bücher zu gehen und endlich ein rechtskonformes, umweltgerechtes Projekt auszuarbeiten. Sein bisheriges Vorgehen lässt allerdings Zweifel an der Lernfähigkeit der zuständigen Stellen aufkommen, nachdem noch vor dem Vorliegen der beiden Gerichtsentscheide eine bloss kosmetische Projektänderung aufgelegt wurde.

Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

- Tonja Zürcher, Geschäftsführerin WWF Aargau,
062 823 57 50, 077 426 30 37
- Fabio Gassmann, Geschäftsführer VCS Aargau,
062 823 5752, 076 319 09 50